

# Informationsblatt "Mutterschutz für Schwangere"

### Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben Ihrer Schulleitung mitgeteilt, dass bei Ihnen eine Schwangerschaft besteht.

Ab sofort unterliegen Sie an Ihrem Arbeitsplatz dem besonderen Schutz der werdenden Mutter vor Gefahren, Überforderungen und gesundheitlichen Schäden.

Der Gesetzgeber hat eine Reihe von verbindlichen Vorschriften, Gesetzen und Verordnungen erlassen, die ab sofort für Sie gültig sind und von Ihrer Schulleitung umgesetzt werden müssen.

Im Folgenden erhalten Sie einen Überblick über diese Bestimmungen.

Bitte lesen Sie diese zu Ihrer Information sorgfältig durch.

Das Mutterschutzgesetz – MuSchG – regelt, welche Vorkehrungen und Maßnahmen Ihr Arbeitgeber treffen muss, um mögliche Gefahren für Sie und Ihr Kind abzuwenden. An die Stelle des Arbeitgebers tritt hier Ihre Schulleiterin oder Ihr Schulleiter.

Die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz verpflichtet die Schulleiterin/ den Schulleiter, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen an Ihrem individuellen Arbeitsplatz in Form einer Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Hierbei werden sämtliche Belastungen und Gefährdungen ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung festgelegt. Dies geschieht in schriftlicher Form.

### Ermittlung der Infektionsgefährdung

Eine wesentliche gesundheitliche Gefährdung für Sie als Angestellte in Schulen sind Infektionen mit sogenannten Kinderkrankheiten oder anderen viralen Erkrankungen. Diese Infektionen haben neben der Erkrankung der Mutter oft auch erhebliche Auswirkungen auf das ungeborene Kind (Entwicklungsstörungen, Missbildungen, Fruchttod). Die rechtzeitige Impfung zum Erwerb der Immunität aller Beschäftigten einer Schule ist zugleich die beste Vorsorge für den Fall einer Schwangerschaft. Für Ringelröteln, Zytomegalie und Scharlach gibt es jedoch noch keine Impfmöglichkeit.

Um das Risiko für Sie und Ihr Kind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung abschätzen zu können, bearbeiten Sie bitte zusammen mit Ihrer Schulleiterin/ Ihrem Schulleiter sorgfältig die Tabelle "Ermittlung der Infektionsgefährdung".

Dazu benötigen Sie das Formblatt "Beurteilung der Immunitätslage", welches Ihnen Ihre Schulleitung ausgehändigt hat und möglichst umgehend von Ihrem behandelnden Arzt ausgefüllt werden sollte. Die Immunität kann durch komplett dokumentierte Impfungen in Ihrem Impfausweis belegt werden oder durch eine serologische Untersuchung Ihres Blutes.

Der Tabelle "Ermittlung der Infektionsgefährdung" können Sie die notwendigen Maßnahmen (Beschäftigungsverbote) bei unklarer oder fehlender Immunität entnehmen und diese mit Ihrer Schulleitung besprechen.

Das Ergebnis der Prüfung des Infektionsschutzes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die Gefährdungsbeurteilung übernommen.

## Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Möglichst zeitnah nach Ihrer Mitteilung über die bestehende Schwangerschaft wird Ihre Schulleitung mit Ihnen eine Beurteilung Ihrer individuellen Arbeitsbedingungen durchführen (Gefährdungsbeurteilung – Mutterschutz). Hier werden verbindliche Schutzmaßnahmen für Ihre weitere berufliche Tätigkeit bis zum Beginn der gesetzlichen Mutterschutzfrist festgelegt.

Gegebenenfalls kann auch ein Tätigkeitsverbot oder ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden, wenn durch die berufliche Tätigkeit eine Gefährdung für Sie oder Ihr Kind nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung wird in schriftlicher Form erstellt und ein Exemplar Ihrer Personalakte hinzugefügt.



### Verhalten in der Schule

Nutzen Sie bitte in Ihren Pausen und bei Bedarf auch während der Arbeitszeit die Möglichkeiten, sich auszuruhen. Neben kleinen Spaziergängen an der frischen Luft können Sie auch die Ruhe-/Liegemöglichkeit in einem dafür geeigneten Raum in Anspruch nehmen.

Pausenaufsicht ist auch weiterhin möglich, solange eine Gefährdung durch extreme Witterungsverhältnisse (Hitze, Kälte, Glätte) oder aggressive oder rempelnde Kinder ausgeschlossen werden kann.

Klassenfahrten oder mehrtägige Fortbildungen sind nicht mehr möglich, da die zulässigen täglichen Arbeitszeiten für Schwangere überschritten werden.

Beachten Sie auch die weiteren Schutzvorschriften:

- kein Heben und Tragen von Lasten regelmäßig über 5 kg oder gelegentlich über 10 kg (Sportunterricht?)
- kein regelmäßiges Strecken oder Beugen des Körpers, kein Hocken oder Bücken
- keine Nutzung von Leitern oder Tritten (Absturzgefahr)
- keine dauerhafte Lärmbelastung über 80 dB(A), kurzfristige Höchstgrenze ist 90 dB(A)
- Vermeiden jedweden Kontaktes mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen

#### Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Es gibt jedoch Sonderfristen bei Risikoschwangerschaften oder Mehrlingsschwangerschaften.

Während der Mutterschutzfristen dürfen Schwangere nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie dies ausdrücklich wünschen. In diesem Fall ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, die jederzeit widerrufen werden kann. Die abschließende Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung liegt jedoch bei der Schulleiterin/ beim Schulleiter.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleiterin/ Ihren Schulleiter.

Die für Ihre Schule zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit oder die zuständige Arbeitsmedizinerin/der zuständige Arbeitsmediziner können bei Bedarf ebenfalls hinzugezogen werden.

Bitte beachten Sie die besonderen Schutzmaßnahmen und Empfehlungen zum Thema "Mutterschutz für Schwangere".